

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, gültig ab 01.08.2023

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeines.....	2
1.1	Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert Kindertagespflege?	2
1.2	Welche Ziele hat Kindertagespflege?	2
1.3	Was umfasst die Förderung in Kindertagespflege?	2
1.4	Wer wird gefördert?	2
1.5	Wo kann Kindertagespflege stattfinden?	3
1.6	Wie finde ich eine Kindertagespflegeperson?	3
2.	Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege, Eignung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen	4
2.1	Wann ist Kindertagespflege erlaubnispflichtig?	4
2.2	Was ist in der Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege geregelt?	4
2.3	Wer ist als Kindertagespflegeperson geeignet?	4
2.4	Gibt es Vorgaben für die Qualifizierungskurse?	5
2.5	Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?	6
2.6	Wie wird die Qualität der Betreuung auf Dauer gesichert?	6
2.7	Befristung und Neubeantragung der Pflegeerlaubnis	7
3.	Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle.....	7
3.1	Definition.....	7
3.2	Qualifikation der Kindertagespflegeperson.....	7
3.3	Anforderungen an Räumlichkeiten.....	7
3.4	Fachliche Ausgestaltung.....	8
4.	Finanzielle Förderung	8
4.1	Wann erhält die Kindertagespflegeperson eine Geldleistung?	8
4.2	Welche Leistung erhält eine Kindertagespflegeperson?	9
4.3	Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?	10
4.4	Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?	12
4.5	Vertretungsregelung	12
4.6	Ausschluss privater Zuzahlungen	13
4.7	Müssen Eltern einen Kostenbeitrag zahlen?	13
4.8	Wann endet die finanzielle Förderung der Kindertagespflege?	13
4.9	Wer entscheidet bei besonderen Fallkonstellationen?.....	14
5.	Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten.....	14
6.	Inkrafttreten der Richtlinien	14
7.	Rechtliche Grundlagen	15

1. Allgemeines

1.1 Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert Kindertagespflege?

Rechtliche Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII und des KiBiz.

Kind im Sinne des SGB VIII und der folgenden Regelung ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

1.2 Welche Ziele hat Kindertagespflege?

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

1.3 Was umfasst die Förderung in Kindertagespflege?

Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung und
- die rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson.

1.4 Wer wird gefördert?

- Kinder unter 1 Jahr, wenn
 1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II erhalten.
- Kinder zwischen 1 und 3 Jahren.

Diese Kinder haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, können grundsätzlich also zwischen diesen beiden Formen der Kindertagesbetreuung wählen. Kinder, die erst ab dem zweiten Geburtstag eine Kindertageseinrichtung besuchen oder von einer Kindertagespflegeperson betreut werden sollen, sollten aus pädagogischen Gründen aber vorrangig in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, um einen Wechsel in eine Kindertageseinrichtung nach nur einem Jahr Betreuung in der Kindertagespflege zu vermeiden.

- Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt.
Diese Altersgruppe hat Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung. Eine Förderung in der Kindertagespflege kommt daher hier nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Der Wechsel in eine Kindertageseinrichtung hat spätestens zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag des Kindes zu erfolgen.
- Kinder nach dem Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr.
Kinder in dieser Altersgruppe haben Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Schulkinder. Eine Förderung in der Kindertagespflege kommt daher hier nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Schule oder bei einem Träger der Übermittagsbetreuung bzw. Offenen Ganztagschule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Zur Sicherstellung des sich aus dem Kinderbildungsgesetz ergebenden Bildungsauftrages und der notwendigen Bindung der zu betreuenden Kinder an die Kindertagespflegeperson sollte die wöchentliche Betreuungszeit in der Regel mindestens 10 Stunden betragen. Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur offenen Ganztagschule ist eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden ausreichend. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine Masernimpfpflicht. Die Kindertagespflegepersonen sind in Kooperation mit den Eltern verpflichtet, einen Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG für alle betreuten Kinder einzuholen und nachzuhalten.

1.5 Wo kann Kindertagespflege stattfinden?

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Haushalt des Kindes oder
- in anderen geeigneten Räumen.

1.6 Wie finde ich eine Kindertagespflegeperson?

Geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne dieser Richtlinien werden vermittelt

- durch das Kreisjugendamt Coesfeld,
- durch die mit dem Kreisjugendamt Coesfeld kooperierenden Familienzentren

Alternativ ist auch eine eigenständige Suche in Absprache mit dem Jugendamt möglich.

Durch die Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt, eine regelmäßige, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen.

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

2. Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege, Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

2.1 Wann ist Kindertagespflege erlaubnispflichtig?

Wer ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen
- während des Tages und
- mehr als 15 Stunden wöchentlich, bezogen auf die Tagespflegeperson
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will, bedarf einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege erteilt das zuständige Jugendamt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

2.2 Was ist in der Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege geregelt?

Gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz befugt die Pflegeerlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

Abweichend kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

- a) die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifikation zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
- b) sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Wenn sich Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Abweichend können in der Großtagespflege bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen unter 2.2. a) oder b) erfüllt werden.

Die Pflegeerlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet.

2.3 Wer ist als Kindertagespflegeperson geeignet?

Kindertagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen erworben haben. Sie führen die Bildung, Erziehung und

Betreuung nach einer eigenen Konzeption durch, die Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält.

Ist die Kindertagespflegeperson ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld tätig oder plant sie hier tätig zu werden, so prüft die Verwaltung des Kreisjugendamtes Coesfeld, ob die Kindertagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben. Sofern die Kindertagespflegeperson in mehreren Jugendämtern tätig ist oder wird, so prüft das Jugendamt in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson wohnt.

In die Eignungsprüfung werden vor allem folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (u.a. durch Vorlage von Führungszeugnissen)
- Sachkompetenz (u.a. Vorlage des Betreuungskonzeptes)
- Qualifikation
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen
- Teilnahme an einem Kurs „Erste-Hilfe Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“. Die Kenntnisse sind entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse NRW aufzufrischen.
- Teilnahme an der Grundlagen- und Aufbauschulung im Bereich Kinderschutz § 8a SGB VIII der Jugendämter im Kreis Coesfeld
- Pädagogische Konzeption mit Aussagen zur Sicherung der Rechte von Kindern, insbesondere das Recht zum Schutz vor Gewalt
- Vorliegen der Kooperationsvereinbarungen gem. § 8a SGB VIII
- Bereitschaft zur Kooperation mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und dessen Beauftragten und Kooperationspartnern
- gesundheitliche Verfassung
- kindgerechte Räumlichkeiten
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- ein Mindestalter von 18 Jahren
- ausreichender Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz

Die Kosten für die erweiterten Führungszeugnisse werden nach Vorlage der Quittung vom Jugendamt erstattet.

Das Kreisjugendamt Coesfeld kann in begründeten Einzelfällen vorläufige Erlaubnisse erteilen, wenn eines der o.a. Kriterien (z.B. Teilnahme Qualifizierung) noch nicht erfüllt ist, grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Eignung nicht bestehen und sich die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Qualifizierung innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab Erlaubniserteilung nachzuholen.

2.4 Gibt es Vorgaben für die Qualifizierungskurse?

Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

Kindertagespflegepersonen, die erstmalig ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 diese Tätigkeit aufnehmen, sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) verfügen.

Kindertagespflegepersonen, die bereits vorher tätig waren, sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des § 2 Absatz 2 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung), die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

2.5 Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?

Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen nach dem QHB sowie die für sozialpädagogische Fachkräfte erforderliche Fortbildung zur Erlangung vertiefter Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten können vom Jugendamt abzüglich eines Eigenanteils von 500 EUR übernommen, wenn diese vom Bundesverband für Kindertagespflege e.V. anerkannten Bildungsträgern erfolgen.

Die Kostenübernahme ist vorab zu beantragen und setzt eine Eignungsfeststellung der Bewerberin/des Bewerbers voraus. Mit den Kursteilnehmenden wird nach abgeschlossener Eignungsprüfung und vor Beginn der Qualifizierung ein Vertrag geschlossen. Sie verpflichten sich im erforderlichen Umfang an der Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen und nach Abschluss der Qualifizierung für mindestens zwei Jahre als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt tätig zu sein. Anderenfalls kann das Jugendamt die Qualifizierungskosten ganz oder anteilig zurückfordern.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Kosten für den Eigenanteil der Kindertagespflegepersonen sowie nachgewiesene Fahrtkosten in Höhe von 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer (max. jedoch 500 EUR Fahrtkosten) können auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Kreisjugendamt Coesfeld unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:

- die Tagespflegeperson ist geeignet
- die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet,
- die Tagespflegeperson steht zur Vermittlung durch die mit dem Kreisjugendamt kooperierenden Familienzentren und das Kreisjugendamt Coesfeld zur Verfügung,
- und ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens sechs Monate als Tagespflegeperson mit mindestens 15 Wochenstunden tatsächlicher Betreuung tätig.

2.6 Wie wird die Qualität der Betreuung auf Dauer gesichert?

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, regelmäßig jährlich, an Fortbildungen oder Erfahrungsaustauschen für Kindertagespflegepersonen in den Familienzentren mit einem Mindeststundenumfang von insgesamt 15 Unterrichtsstunden teilzunehmen (z.B. Erste-Hilfe-

Kurs, themenbezogene Fortbildungen anerkannter Bildungsträger sowie im Bereich des Kinderschutzes).

Davon werden maximal 5 Unterrichtsstunden in digitaler Form anerkannt. Die Teilnahme ist nachzuweisen.

Die Kindertagespflegeperson soll bis zum Ende des Jahres 2025 oder spätestens zwei Jahre nach Beginn ihrer Tätigkeit an Fortbildungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und zum Schutz der Rechte der Kinder im Umfang von insgesamt 16 Unterrichtseinheiten teilgenommen haben. Alle 5 Jahre ist eine Aufbauschulung / Auffrischung im Umfang von 8 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.

2.7 Befristung und Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

Eine Pflegeerlaubnis ist gem. § 43 SGB VIII auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf kann eine neue Pflegeerlaubnis beantragt werden. Für die Neubeantragung und Gewährung einer finanziellen Förderung ist neben der Vorlage aktueller erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a BZRG und einer ärztlichen Bescheinigung, der Nachweis über die aktuelle Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ und der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 15 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr) erforderlich. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und bei Erfüllen der weiteren Voraussetzungen für die Erteilung kann eine neue Pflegeerlaubnis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erteilt werden.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist gem. § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt des Kreises Coesfeld über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

3. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle

3.1 Definition

Nach § 22 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen. Dabei können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Abweichend können in der Großtagespflege bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen unter 2.2. a) oder b) erfüllt werden.

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.

3.2 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen

Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

3.3 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeigneten angemieteten oder nicht privat genutzten Räumen. Bevorzugt sollten sich die Räume im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in

Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen.

- Eine Einbeziehung der Gesundheits- und Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich, eine Einbeziehung der Lebensmittelüberwachungsbehörde bei Großtagespflegestellen ratsam.
- Zumindest einer der Verbundpartner sollte in der Lage sein, ein Ganztagsangebot (ca. 45 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf deutlich machen.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum, sowie über einen Ruheraum verfügen.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazu gehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

3.4 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden müssen. Inhalte sollten zum Beispiel die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

4. Finanzielle Förderung

4.1 Wann erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung?

Die Tagespflegeperson erhält vom Kreisjugendamt Coesfeld eine Geldleistung, wenn

- das betreute Kind im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld wohnt (gewöhnlicher Aufenthaltsort im Sinne des § 30 Abs. 3 SGB I),
- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist,
- die Kindertagespflege im Sinne von Punkt 1.4 dieser Richtlinien erforderlich ist,
- die Vermittlung der Tagespflegeperson entsprechend Punkt 1.6 dieser Richtlinien erfolgte,
- von den/dem Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ein Antrag auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege gestellt wird.

Bei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs wohnenden Tagespflegepersonen wird eine Eignungsbestätigung (z.B. Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege) des für sie zuständigen Jugendamtes angefordert.

Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Erforderlichkeit von Kindertagespflege durch die Vorlage entsprechender Nachweise (Schulbescheinigungen, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) zu belegen. Entsprechende Veränderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Geldleistung wird monatlich entsprechend dem vom Kreisjugendamt Coesfeld erstellten Bewilligungsbescheid, der erst nach Vorlage vollständiger Antragsunterlagen gefertigt werden kann, gewährt. Rückwirkend ist eine Bewilligung nur für Zeiträume ab Eingang des schriftlichen Antrages beim Kreisjugendamt Coesfeld möglich; auch Anträge, die mit eingescannter Unterschrift per E-Mail zugesandt werden sind möglich.

Liegt zu Beginn der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson vertraglich vereinbarten Kindertagespflege kein Bewilligungsbescheid des Jugendamtes vor, weil die Fördervoraussetzungen nicht vorliegen bzw. die Eltern ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind, erfolgt keine finanzielle Förderung durch das Jugendamt.

4.2 Welche Leistung erhält eine Tagespflegeperson?

Die Geldleistung an die Tagespflegeperson beinhaltet:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen stattfindet,
- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung:
Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) pflichtversichert. Reicht die dort bestehende Mindestversicherungssumme nicht aus, um einen unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren, kann im Einzelfall eine Höherversicherung als angemessen anerkannt werden,
- d) die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Kindertagespflege erstattet. Die Beurteilung der Angemessenheit orientiert sich bei nicht rentenversicherungspflichtigen Kindertagespflegepersonen an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt) und
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Als angemessen gelten zunächst Aufwendungen bis zur Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wegen der familiären Situation der Tagespflegeperson (z.B. bei privater Krankenversicherung des Ehegatten) höher als der allgemeine Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, so gelten diese als angemessen, wenn sie einen vergleichbaren Versicherungsschutz gewährleisten.
- f) Hauptberuflich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, sich mit einem Anspruch auf Krankengeld zu versichern. Ein Tarif, bei dem ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld gezahlt wird, wird als angemessen bewertet und hälftig erstattet.

Grundsätzlich wird die Geldleistung an die jeweilige Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Befindet sich die Kindertagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der Geldleistung mit Einverständnis der Kindertagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

4.3 Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?

4.3.1 Höhe der Geldleistung

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach dem notwendigen Betreuungsumfang. Dieser orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes.

Die Geldleistung wird je betreutem Kind auf Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung inklusiv Übergabezeiten ermittelt.

Die Geldleistung beträgt:

4,00 EUR pro Betreuungsstunde für die Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson und 2,00 EUR pro Betreuungsstunde für den Sachaufwand (Sachkostenpauschale)

Die vorgenannten Beträge werden jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2024 angepasst. Dabei wird der Förderbetrag für die Kindertagespflegeperson entsprechend der Regelungen nach § 37 KiBiz und die Sachkostenpauschale gemäß der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes analog zur Erhöhung der Mietpauschalen gem. § 7 KiBiz-DVO angepasst.

4.3.2 Zuschläge für Kinder mit besonderen Bedarfen

Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (z.B. aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder einer sehr schwierigen Betreuungssituation) kann ein Aufschlag von 50 % pro Stunde gewährt werden. Ein erhöhter Betreuungsbedarf ist nachweispflichtig (durch Gutachten z.B. vom sozialen Dienst, einer Clearing- und Diagnostikstelle oder auch Frühförderstelle).

Bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, und bei dem dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird unter folgenden Voraussetzungen ein Aufschlag von 200 % pro Stunde gewährt:

- Die Tagespflegeperson verfügt über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes oder hat mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen;
- die Obergrenze von betreuten Kindern wird um einen Platz pro anerkanntem Kind mit Behinderung abgesenkt.
- und die Förderung nach den Förderrichtlinien des LWL wird geprüft.
- über eine Konzeption mit Ausführungen zur inklusiven Betreuung und über ein Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX verfügt,
- die vorhandenen Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle für die Betreuung und Förderung des Kindes mit Behinderung geeignet sind,
- die Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall sichergestellt ist

In diesen Fällen ist regelmäßig zu prüfen, ob eine Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses über die LWL-Pauschale für Kinder mit Behinderung in

Kindertagespflege erfolgen kann (Rundschreiben 35/2014 des LWL-Landesjugendamtes). Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4.3.3 Randzeitenbetreuung und Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Randzeit meint die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr morgens und von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr am Abend. Während dieser Zeit sowie auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Geldleistung gewährt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Randzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.

4.3.4 Übernachtbetreuung

Eine während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr am Abend und 5:00 Uhr morgens) erfolgende Betreuung wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit nur zu 50%, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes zu 75 %, berücksichtigt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Nachtzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.

4.3.5 Eingewöhnungsphase

Für die Eingewöhnungsphase erhält die Kindertagespflegeperson eine Stundenvergütung nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Stundenumfang während der Eingewöhnungszeit wird mit einem Stundenzettel nachgewiesen.

4.3.6 mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Zusätzlich zur Betreuungszeit werden für Aufgaben, die über die originäre Betreuungszeit hinausgehen, wie die Vor- und Nachbereitung der Betreuung, die Bildungsdokumentation und die Entwicklungsgespräche mit den Eltern 4,33 Stunden pro Monat und betreutem Kind gewährt, sofern die Kindertagespflege den Hauptbildungsort des Kindes darstellt.

4.3.7 Anleitung im Rahmen von Praktika

Kindertagespflegepersonen, bei denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Qualifikationskurses nach dem QHB ein Praktikum absolvieren, erhalten pro Praktikum eine einmalige Förderung im Umfang von 200 EUR. Der Zuschuss umfasst die eigene Qualifizierung für die Betreuung der Praktikantin / des Praktikanten sowie die Vor- und Nachbereitungszeit zum jeweiligen Praktikum.

4.3.8. Investitionskostenzuschuss

a) Ersteinrichtung

Für jeden neu eingerichteten Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren wird ein Investitionskostenzuschuss von 500 EUR für langlebige Ausstattungsgegenstände (z. B. Möbel) gewährt.

b) Investitionskostenzuschuss bei Ersatzbeschaffungen

In dreijährigem Rhythmus, erstmalig drei Jahre nach Einrichten eines Platzes, erhält die Tagespflegeperson auf Antrag für jeden regelmäßig belegten Platz 100 € für Ersatzbeschaffungen von langlebigen Ausstattungsgegenständen (z.B.

Wickelkommode, Kinderbett, Kinderwagen). Der Zuschuss ist begrenzt auf max. 5 Plätze je Kindertagespflegeperson.

Die Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Das Jugendamt behält sich vor, die Verwendung der Mittel im Einzelfall zu prüfen.

Bei Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Jugendamtsbezirk des Kreises Coesfeld innerhalb von 1 Jahr nach der Bewilligung von Fördermitteln, behält sich der Kreis Coesfeld vor, die Fördermittel zurück zu verlangen.

Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln möglich ist, tritt die Förderung des Kreisjugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.

4.3.9. Mietkostenzuschuss bei Großtagespflegestellen

Bei Großtagespflegestellen in angemieteten, fremden Räumen wird gegen Vorlage des Mietvertrages ein angemessener Zuschuss zur Kaltmiete gewährt.

4.4 Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?

Wird das Kind bis zu einem Zeitraum von 40 Tagen, davon max. 30 Tage Urlaub (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) während eines Kalenderjahres aufgrund von Tatsachen nicht betreut, die durch die Kindertagespflegeperson zu vertreten sind (z.B. Urlaub, Krankheit, Kuren) erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung.

Die Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als der oben genannten Anzahl von Tagen keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt für weitere Ausfallzeiten eine entsprechende Kürzung der laufenden Geldleistung und der Elternbeiträge.

Für vorübergehend betreuungsfreie Zeiten, die durch das Kind bedingt sind (z.B. Urlaub, Krankheit), erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung. Diese Ausfallzeiten sind von der Tagespflegeperson zu dokumentieren und dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als 20 Tagen im laufenden Kalenderjahr (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung der Weiterfinanzierung.

Das Jugendamt behält sich vor, die Dokumentation der Ausfallzeiten im Einzelfall zu prüfen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§23 Abs. 2 S. 2 KiBiz).

Gesetzliche Feiertage in NRW werden nicht auf betreuungsfreie Zeiten angerechnet.

4.5 Vertretungsregelung

Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zur Abdeckung dieser Ausfallzeiten werden Freihaltepauschalen wie folgt gefördert:

Eine Tagespflegeperson, die einen Platz für Vertretungsfälle freihält, erhält hierfür eine monatliche Pauschale in Höhe von 300 EUR.

- Wird der Freihalteplatz im Vertretungsfall in Anspruch genommen, wird zuzüglich der Freihaltepauschale die laufende Geldleistung entsprechend der Betreuungsstunden des Kindes gezahlt, das in Vertretung betreut wird.
- Die Anzahl der Freihaltepauschalen ist auf drei Plätze begrenzt.
- Die Auswahl der Tagespflegepersonen, die eine Freihaltepauschalen erhalten, erfolgt durch das Jugendamt.

4.6 Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die Beträge nach Ziffer 4.2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten gem. § 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistungen nach Ziffer 4.2 Buchst. c) bis e) nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Ziffer 4.2 Buchst. b).

Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen des Kreises Coesfeld nach Ziffer 4.2.

4.7 Müssen Eltern einen Kostenbeitrag zahlen?

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach wird gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.

Das Nähere regelt die Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007 in der aktuellen Fassung.

Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts, eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten undbarer Auslagen sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln.

Diese Beträge entrichten die Erziehungsberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

4.8 Wann endet die finanzielle Förderung der Kindertagespflege?

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege endet mit dem letzten Tag des Bewilligungszeitraumes.

Im Fall der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zahlt das Jugendamt die Geldleistung für den Zeitraum der Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages, längstens jedoch für eine Frist von 6 Wochen zum Monatsende weiter.

Nimmt die Kindertagespflegeperson während dieser Zeit ein neues Kind auf, erhält sie eine Geldleistung, die mindestens dem des auslaufenden Pflegeverhältnisses entspricht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1.8.) stattfindet, endet der Vertrag zum 31.07. Die Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist ohne das Vorliegen besonderer nachgewiesener Gründe (z.B. Umzug) nicht möglich.

Wird innerhalb der Eingewöhnungsphase der Betreuungsvertrag gekündigt, endet damit auch die finanzielle Förderung der Kindertagespflege.

Wird Kindertagespflege vom Jugendamt befristet bewilligt und besteht der Betreuungsbedarf fort, ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Verlängerungsantrag (dieser kann auch formlos erfolgen) einzureichen.

Ein sofortiges Ende der finanziellen Förderung erfolgt,

- wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist
- oder im Fall einer berechtigten fristlosen Kündigung.

4.9 Wer entscheidet bei besonderen Fallkonstellationen?

Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, in besonders gelagerten Einzelfällen, die von den Regelungen dieser Richtlinien nicht ausreichend berücksichtigt werden, über Art und Umfang der finanziellen Förderung

- bis zu einem monatlichen Förderbetrag von 200 EUR je betreutem Kind oder
- bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 EUR im Jahr

nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Art und Umfang der Einzelfallentscheidungen werden dokumentiert, um regelmäßig zu prüfen, ob generelle Regelungen in diese Richtlinien aufzunehmen sind.

5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Tagespflegepersonen wie auch die Personensorgeberechtigten haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen, soweit die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson ausgeübt wird,
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung.

Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen. Beginn und Umfang der Kindesbetreuung können auch durch Vorlage der Kopie eines Betreuungsvertrages nachgewiesen werden.

6. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 01.08.2023 in Kraft, gleichzeitig verlieren die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld“ vom 01.08.2020 ihre Gültigkeit.

7. Rechtliche Grundlagen

SGB VIII: Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der aktuell geltenden Fassung

KiBiz: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 13.12.2019 (GV.NRW. 2019 Nr. 27 Seite 877 bis 942), in der aktuell geltenden Fassung

Elternbeitragssatzung Kreis Coesfeld: Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Kreises Coesfeld vom 19.12.2007, in der aktuell geltenden Fassung